

Leitfaden für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen

(Stand Januar 2024)

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen sind in der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745) geregelt. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und wurde zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554). Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen.

Aufgabengebiet

Prüfsachverständige für Vermessungswesen prüfen und bescheinigen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO, dass die Grundfläche des Gebäudes und deren Höhenlage in Übereinstimmung mit den Bauvorlagen auf dem Grundstück abgesteckt worden ist (HBO: „...Ist für ein Gebäude Grenzbebauung vorgesehen oder ist die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, so ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO die Absteckung durch Sachverständige für Vermessungswesen zu bescheinigen....“).

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige für Vermessungswesen werden nur Personen anerkannt, die:

- die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 3,4 und 5 HPPVO erfüllen, *
- den Geschäftssitz in Hessen haben oder den Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen auszuüben,
- ein Ingenieurstudium der Fachrichtung Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein in Bezug auf die Berufsqualifikation gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben haben,
- den erforderlichen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) besitzen.

*Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 HPPVO müssen Prüfsachverständige für Vermessungswesen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen sind, deren Beschäftigte während der letzten zwei Jahre vor dem 01.01.2007 Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen bescheinigt haben und bei der Tätigkeit nach § 27 Abs. 1 HPPVO keiner fachlichen Weisung unterliegen (§ 26 Abs. 3 HPPVO).

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind die für die Anerkennung notwendigen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Angaben über den Geschäftssitz,

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate),
- Angaben über Zweitniederlassungen,
- Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 500.000 Euro für Personenschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss)
- Nachweis der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen durch die Bescheinigung einer Behörde (Katasteramt) oder einer/s Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/in, dass der/die Antragsteller/in hauptberuflich z.B. als Mitarbeiter/in mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben hat.
- Nachweis über das Verfügen der erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel

Zur Bewertung der fachlichen Eignung werden 10 Referenzarbeiten angefordert. Vorzulegen sind eine Liste der Arbeiten (Projektübersicht) als auch die kompletten Projekte im Volltext. Die Referenzprojekte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Absteckungsgrundlagen
2. Vermessungsunterlagen
3. Dokumentation der Grenzuntersuchung und der Absteckung
4. Absteckungsskizze und Absteckungsbescheinigung

Die eingereichten Unterlagen werden von einem aus 3 Personen bestehenden Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Hessen geprüft.

Im Antrag auf Anerkennung ist anzugeben, ob und wie oft sich der Bewerber bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden Antragsverfahren unterzogen hat.

Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für ÖbVI's

Als Prüfsachverständige für Vermessungswesen werden in Hessen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen (ÖbVI) ohne weiteren Nachweis anerkannt, da die ÖbVI's als Teil des öffentlichen Vermessungswesens in Hessen die Voraussetzungen nach den §§ 3, 4, 5, 6 und § 26 Abs. 1 HPPVO erfüllen. Im vereinfachten Antragsverfahren ist der Datenbogen, die Bestellurkunde als ÖbVI sowie der Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 2 HPPVO einzureichen.

Anerkennung

Wenn die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen und die fachliche Eignung des Antragstellers nachgewiesen wurden, erfolgt die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen durch die Ingenieurkammer Hessen. Kann die Eignung nicht nachgewiesen werden, wird der Antrag abgelehnt.

Gleichgestellte Behörden

Den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen gleichgestellt sind die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Gebühren

Die Gebühren der Eintragung richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Landes Hessen und sind u. a. davon abhängig, ob Antragsteller Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens fällig.

Veröffentlichung

Die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen wird im Internet unter [Ingenieursuche - Suchergebnis \(ingkh.de\)](http://www.ingkh.de/Ingenieursuche-Suchergebnis) veröffentlicht.

Ansprechpartner

Ingenieurkammer Hessen
Christine Wolfhagen
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 97 457 – 28
Fax: 0611 – 97 457 – 29
E-Mail: wolfhagen@ingkh.de